

Euro 50.000.000 ÖVAG Credit Linked-MIX 3,875% Anleihe mit Anleihenandienungsrecht ohne Kapitalgarantie (first to default) in Bezug auf die Referenzunternehmen Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, Bundesrepublik Deutschland, DaimlerChrysler AG, Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland und auf das Referenzland Vereinigte Mexikanische Staaten von 2005/2009-Emission 1- (Credit Linked Notes)]

Anleihebedingungen

§ 1

Definitionen

Andienung hat die in § 4 Absatz (4) dieser Anleihebedingungen festgelegte Bedeutung.

Andienungsbeitrag bezeichnet den ausstehenden Nominalbetrag eines Lieferbaren Wertpapiers oder den kumulierten Nominalbetrag mehrerer Lieferbarer Wertpapiere am Bewertungstag (ausschließlich etwaiger aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen), der entweder dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung entspricht oder ihm möglichst nahe kommt. Sind die jeweiligen Lieferbaren Wertpapiere nicht in Euro denominiert, ist der Euro-Gegenwert zum Euro-Fixing am Bewertungstag zu bestimmen. Das Euro-Fixing wird, als ein in Euro ausgedrückter Kassa-Mittelkurs derzeit auf der Reuters Seite „EURFIX/1“ um 13:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle veröffentlicht. Wird an dem maßgeblichen Bankarbeitstag kein solches Euro-Fixing festgestellt, wird die Emittentin an dem Bewertungstag aufgrund von Angeboten von mindestens zwei im Devisenhandel führenden Banken in Frankfurt am Main einen Mittelkurs (Durchschnitt zwischen Geld- und Briefkursen) für die betreffende Währung berechnen.

Besteht unter einem Lieferbaren Wertpapier im Falle des Eintritts oder Nichteintritts einer Bedingung die Verpflichtung, einen höheren als den ausstehenden Nominalbetrag zu zahlen, so ist die Differenz zum ausstehenden Nominalbetrag bei der Anrechnung auf den Nennbetrag nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes nicht in Ansatz zu bringen.

Andienungsersatzbetrag bezeichnet einen Betrag in Euro je Teilschuldverschreibung, der sich aus der Multiplikation des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung mit dem Marktwert der maßgeblichen Referenzverbindlichkeit bzw. Ersatz-Referenzverbindlichkeit am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz, ergibt. Die Auszahlung des Andienungsersatzbetrages je Teilschuldverschreibung erfolgt bis spätestens zum Andienungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Anleihegläubiger gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Teilschuldverschreibungen. Die Emittentin ist verpflichtet, die Auszahlung des festgelegten Andienungsersatzbetrags für die maßgebliche Referenzverbindlichkeit bzw. Ersatz-Referenzverbindlichkeit je Teilschuldverschreibung sowie alle eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Andienungsbeitrages gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Andienungsmitteilung bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie entweder eine Andienung vorzunehmen oder einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen beabsichtigt. Falls und insoweit die Emittentin eine Andienung Lieferbarer Wertpapiere beabsichtigt, muss die Mitteilung eine genaue Beschreibung des Typs der Lieferbaren Wertpapiere enthalten, welche die Emittentin den Anleihegläubigern andienen wird, einschließlich des ausstehenden Gesamtnominalbetrags dieser Lieferbaren Wertpapiere. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Andienungsmitteilung innerhalb von 60 Kalendertagen nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Andienungstermin ist der 30. Bankarbeitstag nach Veröffentlichung einer Andienungsmitteilung.

Anleihe bezeichnet die

Euro 50.000.000 ÖVAG Credit Linked-MIX 3,875% Anleihe mit Anleihenandienungsrecht ohne Kapitalgarantie (first to default) in Bezug auf die Referenzunternehmen Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, Bundesrepublik Deutschland, DaimlerChrysler AG, Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland und auf das Referenzland Vereinigte Mexikanische Staaten von 2005/2009-Emission 1- (Credit Linked Notes)]

Anleihegläubiger bezeichnet den/die Inhaber der Teilschuldverschreibungen.

Aufgeschobener Rückzahlungstag bezeichnet in Bezug auf Fremdwährungsverbindlichkeiten,

- (a) falls eine Potentielle Nichtzahlung in Bezug auf Fremdwährungsverbindlichkeiten vor dem Endfälligkeitstag eingetreten ist und über den Endfälligkeitstag hinaus andauert, denjenigen Tag, der fünf Bankarbeitstage nach dem Heilungstag liegt, vorausgesetzt, dass keine weitere Potentielle Nichtzahlung vorliegt, d.h., dass alle zum Endfälligkeitstag bestehenden Potentiellen Nichtzahlungen geheilt worden sind, und

- (b) falls eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium in Bezug auf Fremdwährungsverbindlichkeiten vor dem Endfälligkeitstag eingetreten ist, den Nichtanerkennung-/Moratorium-Bestimmungstag.

Die Emittentin ist verpflichtet, den Eintritt eines Aufgeschobenen Rückzahlungstages bei Fremdwährungsverbindlichkeiten gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Ausgleichsbetrag bezeichnet die positive Differenz, ausgedrückt in Euro, zwischen dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung und dem entsprechenden Andienungsbetrag, multipliziert mit dem Marktwert am Bewertungstag der maßgeblichen Referenzverbindlichkeit bzw. Ersatz-Referenzverbindlichkeit, ausgedrückt als Prozentsatz. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages je Teilschuldverschreibung erfolgt bis spätestens zum Ausgleichsbetragszahlungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Anleihegläubiger.

Ausgleichsbetragszahlungstermin entspricht dem Andienungstermin.

Bankarbeitstag bezeichnet jeden Tag, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen geöffnet sind.

Berechnungsstelle bezeichnet die Emittentin.

Best Verfügbare Informationen („Best Available Information“) bezeichnet in Bezug auf ein Referenzunternehmen

- (a) Informationen (einschließlich der nicht-konsolidierten pro-forma Finanzausweise, die von der Annahme ausgehen, dass das maßgebliche Nachfolgeereignis eingetreten ist), die von den Referenzunternehmen ihren jeweils obersten Wertpapieraufsichtsbehörden oder zuständigen Wertpapierbörsen zur Verfügung gestellt werden, oder solche Informationen, die von den Referenzunternehmen ihren jeweiligen Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden; oder, für den Fall, dass Informationen später als die nicht-konsolidierten pro-forma Finanzausweise, aber vor der Bestimmung des Nachfolgeunternehmens durch die Emittentin, zur Verfügung gestellt werden, jede andere schriftliche Information, die von den Referenzunternehmen ihren jeweils obersten Wertpapieraufsichtsbehörden oder zuständigen Wertpapierbörsen zur Verfügung gestellt werden oder solche Informationen, die von den Referenzunternehmen ihren jeweiligen Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden; oder
- (b) für den Fall, dass ein Referenzunternehmen keine Informationen bei seiner obersten Wertpapieraufsichtsbehörde oder zuständigen Wertpapierbörse einreichen muss oder keine Informationen seinen jeweiligen Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung stellen muss, Informationen, die nach Ansicht der Emittentin geeignete und für sie verfügbare öffentlich zugängliche Informationen sind, um die Emittentin in die Lage zu versetzen, Nachfolgeunternehmen zu bestimmen.

Informationen, die erst 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtsverbindlichen In Kraft Tretens des Nachfolgeereignisses verfügbar sind, gelten nicht als Best Verfügbare Informationen.

Bewertungstag ist der 5. Bankarbeitstag nach Veröffentlichung der Andienungsmitteilung.

Depotbank bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei der bzw. bei dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Teilschuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers.

Dividendenpapiere („Equity Securities“) bezeichnet in Bezug auf ein Referenzunternehmen:

- (a) im Falle einer Wandelanleihe, Dividendenpapiere (einschließlich Options- und Bezugsrechte) des jeweiligen Schuldners einer solchen Wandelanleihe oder Depothinterlegungsscheine, die solche Dividendenpapiere des Schuldners einer solchen Wandelanleihe verkörpern (*depository receipts*), zusammen mit sonstigen Vermögenswerten, die von Zeit zu Zeit an die Inhaber solcher Dividendenpapiere verteilt oder den Inhabern solcher Dividendenpapiere zur Verfügung gestellt werden;
- (b) im Falle einer Umtauschanleihe, Dividendenpapiere (einschließlich Options- und Bezugsrechte) einer Kapitalgesellschaft, die nicht mit dem jeweiligen Schuldner der Umtauschanleihe identisch ist, oder Depothinterlegungsscheine, die solche Dividendenpapiere einer Kapitalgesellschaft, die nicht mit dem jeweiligen Schuldner der

Umtauschanleihe identisch ist, verkörpern (*depository receipts*), zusammen mit sonstigen Vermögenswerten, die von Zeit zu Zeit an die Inhaber solcher Dividendenpapiere verteilt oder den Inhabern solcher Dividendenpapiere zur Verfügung gestellt werden;

Emittentin bezeichnet die Österreichische Volksbanken-AG, Wien, Republik Österreich oder die gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen gegebenenfalls an ihre Stelle tretende Neue Emittentin.

Endfälligkeitstag bezeichnet, in Bezug auf Fremdwährungsverbindlichkeiten vorbehaltlich der Definition von „*Aufgeschobener Rückzahlungstag*“, den 20. März 2009.

Ereignisbestimmungstag bezeichnet in Bezug auf Fremdwährungsverbindlichkeiten den ersten Tag, an dem beide, die Kreditereignis-Mitteilung und, falls zutreffend, die Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung veröffentlicht werden.

Ersatzbetrag bezeichnet einen Betrag in Höhe von 1% des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung.

Ersatz-Referenzverbindlichkeit („Substitute Reference Obligation“) bezeichnet eine an die Stelle einer Referenzverbindlichkeit tretende Verpflichtung, die von der Emittentin bestimmt werden kann, sofern eine Referenzverbindlichkeit vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen vollständig zurückgezahlt wird oder nach Ansicht der Emittentin

- (a) die unter der maßgeblichen Referenzverbindlichkeit geschuldeten Beträge vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen durch außerplanmäßige Rückzahlung oder auf andere Weise wesentlich verringert werden, oder
- (b) die maßgebliche Referenzverbindlichkeit vor dem Endfälligkeitstag eine Qualifizierte Garantie eines Referenzschuldners ist und die rechtlichen Wirkungen und die Durchsetzbarkeit dieser Qualifizierten Garantie auf andere Weise als durch das Bestehen oder den Eintritt eines Kreditereignisses entfällt, oder
- (c) ein Referenzunternehmen vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen die Referenzverbindlichkeit aus einem anderen Grund als durch den Eintritt eines Kreditereignisses nicht mehr schuldet.

Die Ersatz-Referenzverbindlichkeit muss ein Inhaberpapier sein, das vor oder nach dem Valutierungstag der Anleihe begeben wurde bzw. begeben wird und mit der jeweiligen Referenzverbindlichkeit gleichrangig ist. Die Ersatz-Referenzverbindlichkeit muss eine Verpflichtung des jeweiligen Referenzschuldners (entweder direkt oder als eine auf Zahlung gerichtete Qualifizierte Garantie) darstellen. Existiert eine solche gleichrangige Ersatz-Referenzverbindlichkeit nicht, hat die Emittentin das Recht, eine gegenüber der jeweiligen Referenzverbindlichkeit höherrangige Ersatz-Referenzverbindlichkeit zu wählen. Die Emittentin ist verpflichtet, die Ersetzung der maßgeblichen Referenzverbindlichkeit durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Euro bezeichnet die Währung, die am 01. Januar 1999 aufgrund des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag über die Europäische Union, eingeführt wurde.

Euro-Vorgänger-Währungen bezeichnet die Währungen der Mitglieder der Europäischen Union, die am 01. Januar 2002 durch den Euro ersetzt wurden oder zukünftig ersetzt werden.

Fremdwährungsverbindlichkeit bezeichnet jede gegenwärtige oder zukünftige, eventuelle oder andere Art von Verpflichtungen einschließlich jeder Qualifizierten Garantie des Referenzlandes zur Zahlung oder Rückzahlung von Geld in der gesetzlichen Währung der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas, Japans, des Vereinigten Königreichs, der Schweiz, in Euro oder in einer Euro-Vorgänger-Währung einschließlich, aber ohne darauf beschränkt zu sein, jeder Art von Verpflichtungen, die verkörpert oder dokumentiert werden durch Schuldverschreibungen, Wertpapiere, Zertifikate oder andere Instrumente der Schuldenverbriefung;

Gewichtete Durchschnittsquotierung („Weighted Average Quotation“) bezeichnet, unter Beachtung der Quotierungsmethode, den gewichteten Durchschnitt der verbindlichen Quotierungen, die von Händlern um ca. 11:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle (soweit vernünftigerweise praktikabel) eingeholt werden, und zwar jeweils für den Betrag einer Referenzverbindlichkeit bzw. Ersatz-Referenzverbindlichkeit, der jeweils so hoch wie möglich aber geringer als der Quotierungsbetrag ist (aber gleich dem Mindestquotierungsbetrag oder, sollte es keine Quotierung in gleicher Höhe des Mindestquotierungsbetrags geben, Quotierungen, die dem Mindestquotierungsbetrag so nahe kommen wie möglich) und deren Gesamtbetrag gleich oder größer als 20% des Quotierungsbetrages ist.

Händler („Dealer“) bezeichnet einen Händler (der nicht der Emittentin oder einem verbundenen Unternehmen der Emittentin angehört), der eine Referenzverbindlichkeit bzw. Ersatz-Referenzverbindlichkeit, für die Quotierungen eingeholt werden, handelt.

Heilungstag bezeichnet in Bezug auf Fremdwährungsverbindlichkeiten im Hinblick auf eine Potentielle Nichtzahlung oder eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium den Tag, an dem nach den Feststellungen der Emittentin Öffentlich Zugängliche Informationen vorliegen, die bestätigen, dass eine solche Potentielle Nichtzahlung oder eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium innerhalb der anwendbaren Nachfrist behoben wurde oder nicht mehr besteht. Im Falle einer Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium bestimmt der Nichtanerkennung- /Moratorium-Bestimmungstag das Ende der Nachfrist. Ein Verzicht, eine Potentielle Nichtzahlung oder eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium geltend zu machen, gilt für Zwecke dieser Definition nicht als Heilung. Die Emittentin ist verpflichtet, die Feststellung eines Heilungstages gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Insolvenz („Bankruptcy“): Insolvenz liegt in Bezug auf ein Referenzunternehmen vor, wenn

- (a) ein Referenzunternehmen aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (b) ein Referenzunternehmen zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder die Zahlungsunfähigkeit in einem gerichtlichen, aufsichtsbehördlichen oder sonstigen administrativen Verfahren schriftlich eingesteht;
- (c) ein Referenzunternehmen eine Übertragung seines gesamten Vermögens oder eine sonstige Vereinbarung oder einen Vergleich in Bezug auf sein gesamtes Vermögen mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart;
- (d) über ein Referenzunternehmen ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder ein vergleichbares Verfahren bezüglich eines sonstigen, die Rechte der Gläubiger betreffenden Rechts eingeleitet wird, oder bezüglich eines Referenzunternehmens ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation gestellt wird und in beiden vorgenannten Fällen
 - (i) dies entweder zu einer Insolvenz- oder Konkursfeststellung, dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung oder der Anordnung der Abwicklung oder der Liquidation führt, oder
 - (ii) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (e) ein Referenzunternehmen einen Beschluss gefasst hat zum Zwecke seiner Abwicklung, Liquidation oder seiner Unterstellung unter einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder Sachwalter, es sei denn, dies beruht auf einer Vermögensübertragung oder Verschmelzung;
- (f) ein Referenzunternehmen die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder seine gesamten oder wesentlichen Teile seiner Vermögensgegenstände beantragt oder einer solchen unterstellt wird;
- (g) eine besicherte Partei alle oder einen wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände eines Referenzunternehmens in Besitz nimmt oder hinsichtlich aller oder einem wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände eines Referenzunternehmens eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und nicht innerhalb von 30 Kalendertagen danach der Besicherte den Besitz verliert oder ein solches Verfahren abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (h) ein auf ein Referenzunternehmen bezogenes Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Vorschriften jedweder Rechtsordnung eine den in (a) bis (g) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

Kreditereignis („Credit Event“) bezeichnet

- (a) in Bezug auf das Referenzland: Nichtzahlung, Vorzeitige Fälligkeit einer Fremdwährungsverbindlichkeit, Nichtanerkennung/Moratorium oder Schuldenrestrukturierung; und
- (b) in Bezug auf ein Referenzunternehmen: Insolvenz, Nichtzahlung oder Schuldenrestrukturierung.

Sofern die übrigen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses vorliegen, ist der Eintritt eines Kreditereignisses unabhängig davon, ob ein Kreditereignis direkt oder indirekt entsteht oder einer Einwendung unterliegt, die beruht auf

- (a) einem Mangel oder behaupteten Mangel an der Befugnis oder der Fähigkeit eines Referenzschuldners eine Verpflichtung einzugehen oder eines Dritten, eine Zugrundeliegende Verpflichtung einzugehen;
- (b) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Ungesetzlichkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer Verpflichtung oder, sofern maßgeblich, einer Zugrundeliegenden Verpflichtung;
- (c) der Anwendung oder Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung oder einer Regelung durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses, einer Regelung oder einer Bekanntmachung gegeben ist oder zu sein scheint;
- (d) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, die von einer Währungs- oder sonstigen Behörde vorgenommen werden.

Kreditereignis-Mitteilung („Credit Event Notice“) bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der ein Kreditereignis beschrieben wird, welches an oder nach dem Valutierungstag und vor dem Endfälligkeitstag eingetreten ist. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Lieferbare Wertpapiere

(1) Lieferbare Wertpapiere bezeichnet jede Referenzverbindlichkeit bzw. Ersatz-Referenzverbindlichkeit sowie jede auch zukünftige oder bedingte Verpflichtung des jeweiligen Referenzschuldners, die auf die Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus Schuldverschreibungen gerichtet ist und die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Verpflichtung steht im Hinblick auf die Rangfolge der Zahlungsverpflichtung mindestens im gleichen Rang mit einer Referenzverbindlichkeit bzw. Ersatz-Referenzverbindlichkeit des jeweiligen Referenzschuldners und ist in der gesetzlichen Währung der Vereinigten Staaten von Amerika oder Kanadas oder Japans oder des Vereinigten Königreichs oder der Schweiz oder in Euro oder einer Euro-Vorgänger-Währung denominiert. Der unter der Verpflichtung zu zahlende Betrag darf nicht durch den Eintritt oder Nichteintritt einer Bedingung reduziert werden. Die Verpflichtung ist ein börsennotiertes Inhaberpapier, dessen Lieferung und Zahlungen über international anerkannte Clearingsysteme abgewickelt werden. Die Stückelung der Verpflichtung ist kleiner oder gleich dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung.

(2) Die Qualifizierung als ein Lieferbares Wertpapier ist nicht dadurch ausgeschlossen,

- (a) dass das Lieferbare Wertpapier eines Referenzunternehmens eine Wandelanleihe oder eine Umtauschanleihe ist, solange das Recht, das Lieferbare Wertpapier zu wandeln oder umzutauschen oder von dem jeweiligen Referenzunternehmen zu verlangen, das Lieferbare Wertpapier zu kaufen oder zurückzuzahlen (falls das jeweilige Referenzunternehmen von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, den Kauf- oder Rückzahlungspreis insgesamt oder teilweise in Dividendenpapieren zu zahlen), bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der maßgeblichen Andienungsmitteilung noch nicht ausgeübt worden ist (oder die Ausübung eines solchen Rechts wirksam wieder aufgehoben wurde); oder
- (b) dass das Lieferbare Wertpapier eines Referenzschuldners eine Zuwachsanleihe ist

(3) Falls die Emittentin eine Andienung von Lieferbaren Wertpapieren in Form von Wandelanleihen, Umtauschanleihen oder Zuwachsanleihen vorzunehmen beabsichtigt, gelten in Bezug auf diese Lieferbaren Wertpapiere abweichend von den ansonsten anwendbaren Bestimmungen die folgenden Regelungen:

- (a) In Bezug auf eine Zuwachsanleihe eines Referenzschuldners bezeichnet „*ausstehender Nominalbetrag*“ den Zugewachsenen Betrag.
- (b) In Bezug auf eine Umtauschanleihe eines Referenzunternehmens, die keine Zuwachsanleihe ist, schließt „*ausstehender Nominalbetrag*“ sämtliche Beträge aus, die nach den Bedingungen dieser Umtauschanleihe im Hinblick auf den Wert von Dividendenpapieren, in die eine solche Umtauschanleihe umtauschbar ist, möglicherweise zahlbar wären.
- (c) Sofern eine Quotierung, die als Prozentsatz des bei Fälligkeit zahlbaren Betrags ausgedrückt ist, für eine Zuwachsanleihe eines Referenzschuldners eingeholt wird, wird eine solche Quotierung zum Zwecke der Bestimmung des Marktwerts stattdessen als Prozentsatz des ausstehenden Nominalbetrages (wie in Absatz (a) definiert) ausgedrückt.

Marktwert („Market Value“) entspricht in Bezug auf die maßgebliche Referenzverbindlichkeit bzw. Ersatz-Referenzverbindlichkeit am Bewertungstag folgendem Wert:

- (a) werden mehr als drei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser Vollquotierungen, wobei man die höchsten und niedrigsten Werte herausstreicht (und, sollten mehrere Vollquotierungen denselben höchsten und niedrigsten Wert haben, wird je eine dieser höchsten und niedrigsten Vollquotierungen gestrichen);
- (b) werden exakt drei Vollquotierungen eingeholt, die nach Streichung der höchsten und niedrigsten Vollquotierung verbleibende Vollquotierung (und, sofern mehr als eine Vollquotierung denselben höchsten oder niedrigsten Wert hat, wird eine dieser höchsten oder niedrigsten Werte gestrichen);
- (c) werden exakt zwei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser beiden Vollquotierungen;
- (d) werden weniger als zwei Vollquotierungen und eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt, gilt diese Gewichtete Durchschnittsquotierung;
- (e) werden innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nicht mindestens zwei Vollquotierungen und auch keine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Bankarbeitstag innerhalb dieser Frist eingeholt, so gilt ein Betrag, den die Berechnungsstelle am nächstfolgenden Bankarbeitstag bestimmt, an dem mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden können; und
- (f) werden innerhalb von weiteren fünf Bankarbeitstagen nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Bankarbeitstag innerhalb dieser Frist eingeholt, so ist die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist eingeholte einzelne Vollquotierung maßgeblich oder, sofern keine Vollquotierung eingeholt werden kann, für den Teil des Quotierungsbetrages, für den eine solche Quotierung eingeholt werden kann, jede verbindliche Quotierung, die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist gestellt wird und null für den Teil des Quotierungsbetrages, für den keine verbindliche Quotierung eines Händlers eingeholt werden kann .

Mindestquotierungsbetrag („Minimum Quotation Amount“) bezeichnet entweder

- (a) USD 1.000.000 (oder den Gegenwert in der Währung der maßgeblichen Referenzverbindlichkeit bzw. Ersatz-Referenzverbindlichkeit) oder
- (b) den Quotierungsbetrag, je nachdem welcher Betrag niedriger ist.

Mitteilungszeitraum („Notice Delivery Period“) bezeichnet den Zeitraum ab dem Valutierungstag (einschließlich) bis zu dem Datum, welches 14 Kalendertage nach dem Endfälligkeitstag (ausschließlich) liegt.

Nachfolgeereignis („Succession Event“) bezeichnet in Bezug auf ein Referenzunternehmen eine Fusion, Spaltung (entweder durch freiwilligen Tausch von Verbindlichkeiten oder in anderer Art und Weise), Zusammenlegung, Verschmelzung, Übertragung oder ein anderes ähnliches Ereignis, das ein Referenzunternehmen betrifft, unabhängig davon, ob kraft Gesetz oder gemäß vertraglicher Vereinbarungen.

Nachfolgeland („Successor“) bezeichnet in Bezug auf das Referenzland jeden direkten oder indirekten Rechtsnachfolger, gleichgültig ob dieser Rechtsnachfolger die Fremdwährungsverbindlichkeiten des Referenzlandes übernommen hat.

Nachfolgeunternehmen („Successor“) in Bezug auf ein Referenzunternehmen ist oder sind der oder die Rechtsnachfolger, wie nachstehend bestimmt:

- (a) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt 75 % oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzunternehmens, ist dieser Rechtsnachfolger alleiniges Nachfolgeunternehmen;
- (b) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 %, aber weniger als 75 % der Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzunternehmens und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem jeweiligen Referenzunternehmen, ist der Rechtsnachfolger, der mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, alleiniges Nachfolgeunternehmen;
- (c) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehr als ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzunternehmens und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem jeweiligen Referenzunternehmen, so sind diese Rechtsnachfolger, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, jeweils Nachfolgeunternehmen;

- (d) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehr als ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzunternehmens und verbleiben gleichwohl mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem jeweiligen Referenzunternehmen, so sind diese Rechtsnachfolger sowie das jeweilige Referenzunternehmen jeweils Nachfolgeunternehmen;
- (e) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt Teile von Anleihen und Krediten eines Referenzunternehmens, aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzunternehmens und das jeweilige Referenzunternehmen besteht weiter, so gibt es kein Nachfolgeunternehmen;
- (f) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt Teile von Anleihen und Krediten eines Referenzunternehmens, aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzunternehmens und das jeweilige Referenzunternehmen hört auf zu existieren, so ist der Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der übernommenen Anleihen und Kredite des jeweiligen Referenzunternehmens geworden ist, das alleinige Nachfolgeunternehmen oder, wenn auf zwei oder mehrere Rechtsnachfolger der gleiche prozentuale Anteil an Anleihen und Krediten des jeweiligen Referenzunternehmens entfällt, dann gilt derjenige Rechtsnachfolger als alleiniges Nachfolgeunternehmen, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzunternehmens geworden ist.

Nachdem die Emittentin von einem entsprechenden Nachfolgeereignis Kenntnis erlangt hat, wird die Emittentin in angemessener Zeit (jedoch nicht früher als 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtmäßigen In Kraft Tretens des Nachfolgeereignisses) bestimmen, und zwar mit Wirkung ab dem Tag, an dem das Nachfolgeereignis in Kraft getreten ist, ob die in den Absätzen (a) bis (f) maßgeblichen Schwellenprozentsätze erreicht wurden oder welcher Rechtsnachfolger gemäß Absatz (f) als Nachfolgeunternehmen gilt. Die Emittentin wird im Rahmen der Berechnung der Prozentsätze zur Bestimmung, ob die oben aufgeführten maßgeblichen Schwellenprozentsätze erreicht worden sind oder welcher Rechtsnachfolger gemäß Absatz (f) als Nachfolgeunternehmen gilt, bezüglich jeder Relevanten Verbindlichkeit, die in diese Berechnung mit einfließt, die Höhe jeder Relevanten Verbindlichkeit zugrunde legen, wie diese in den Best Verfügbaren Informationen aufgeführt ist. Die Emittentin ist verpflichtet, ein Nachfolgeereignis gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Wurden ein oder mehrere Nachfolgeunternehmen für ein Referenzunternehmen bestimmt und hat eines oder haben mehrere solcher Nachfolgeunternehmen die maßgebliche Referenzverbindlichkeit nicht übernommen, so wird die Emittentin eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit bestimmen.

Nachfrist („Grace Period“) bezeichnet

- (a) in Bezug auf Fremdwährungsverbindlichkeiten vorbehaltlich nachstehender Absätze (b) und (c) und in Bezug auf Verbindlichkeiten vorbehaltlich nachstehendem Absatz (c) die nach den Bedingungen der maßgeblichen Verpflichtung für Zahlungen auf die maßgebliche Verpflichtung am Valutierungstag der Anleihe oder, falls später, im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der maßgeblichen Verpflichtung vereinbarte Zahlungsfrist;
- (b) sofern sich eine Potentielle Nichtzahlung in Bezug auf die maßgebliche Fremdwährungsverbindlichkeit ereignet hat und die dafür vorgegebene Zahlungsfrist nicht vor dem Endfälligkeitstag endet, wird eine Zahlungsfrist von 30 Kalendertagen als anwendbar unterstellt;
- (c) sofern am Valutierungstag der Anleihe oder, falls später, im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der maßgeblichen Verpflichtung nach den Bedingungen der maßgeblichen Verpflichtung keine Zahlungsfrist für Zahlungen auf die maßgebliche Verpflichtung vereinbart ist oder nur eine Zahlungsfrist vereinbart ist, die kürzer als drei Nachfrist-Bankarbeitstage ist, wird eine Zahlungsfrist von drei Nachfrist-Bankarbeitstagen für die maßgebliche Verpflichtung als anwendbar unterstellt, vorausgesetzt jedoch, dass die so unterstellte Nachfrist spätestens am Endfälligkeitstag der Anleihe endet.

Nachfrist-Bankarbeitstag („Grace Period Business Day“) ist jeder Tag, an dem die Banken an dem/den in den Bedingungen der maßgeblichen Verpflichtung genannten Finanzplatz/Finanzplätzen für Zahlungen einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind. Sofern sich in der maßgeblichen Verpflichtung keine Regelung findet, gilt der Finanzplatz der Verpflichtungswährung, als vereinbart

Nachrangigkeit („Subordination“) bezeichnet:

- (a) in Bezug auf das Verhältnis einer Verbindlichkeit (die „Nachrangige Verbindlichkeit“) zu einer anderen Verbindlichkeit (die „Vorrangige Verbindlichkeit“) eines Referenzunternehmens, eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass
 - (i) infolge der Liquidation (*liquidation*), Auflösung (*dissolution*), Reorganisation (*reorganization*) oder Abwicklung (*winding-up*) eines Referenzunternehmens Forderungen der Gläubiger der Vorrangigen Verbindlichkeit vor den Forderungen der Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit erfüllt werden, oder

- (ii) die Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit nicht berechtigt sind, Zahlungen in Bezug auf ihre Forderungen zu erhalten oder einzubehalten, solange ein Referenzunternehmen unter der Vorrangigen Verbindlichkeit in Zahlungsrückstand oder sonstigem Verzug ist.

Für die Nachrangigkeit in Bezug auf eine Verbindlichkeit sind Rangfolgen, die sich kraft Gesetzes oder aus Sicherheiten oder Kreditunterstützungen oder anderen Kreditverbesserungsmaßnahmen ergeben, nicht maßgeblich.

- (b) in Bezug auf das Verhältnis einer Fremdwährungsverbindlichkeit (die „Nachrangige Fremdwährungsverbindlichkeit“) zu einer anderen Fremdwährungsverbindlichkeit (die „Vorrangige Fremdwährungsverbindlichkeit“) des Referenzlandes, eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass
 - (i) Forderungen der Gläubiger der Vorrangigen Fremdwährungsverbindlichkeit vor den Forderungen der Gläubiger der Nachrangigen Fremdwährungsverbindlichkeit erfüllt werden, oder
 - (ii) die Gläubiger der Nachrangigen Fremdwährungsverbindlichkeit nicht berechtigt sind, Zahlungen in Bezug auf ihre Forderungen zu erhalten oder einzubehalten, solange das Referenzland unter der Vorrangigen Fremdwährungsverbindlichkeit in Zahlungsrückstand oder sonstigem Verzug ist.

Für die Nachrangigkeit in Bezug auf eine Fremdwährungsverbindlichkeit sind Rangfolgen, die sich kraft Gesetzes oder aus Sicherheiten oder Kreditunterstützungen oder anderen Kreditverbesserungsmaßnahmen ergeben, ebenfalls maßgeblich.

Nennbetrag bezeichnet den Betrag einer jeden Teilschuldverschreibung von Euro 1.000.

Nichtanerkennung/Moratorium („Repudiation/Moratorium“) liegt in Bezug auf Fremdwährungsverbindlichkeiten vor, wenn :

- (a) ein bevollmächtigter Vertreter oder eine Regierungsbehörde des Referenzlandes
 - (i) eine oder mehrere Fremdwährungsverbindlichkeiten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, insgesamt oder teilweise abstreitet, ablehnt, nicht anerkennt oder zurückweist, oder deren Wirksamkeit bestreitet, oder
 - (ii) de facto oder de jure in Bezug auf eine oder mehrere Fremdwährungsverbindlichkeiten – jedoch mindestens in Höhe des Schwellenbetrages – ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Zahlungsaussetzung oder einen Zahlungsaufschub erklärt oder verfügt; und
- (b) eine Nichtzahlung, ohne Berücksichtigung des festgelegten Zahlungserfordernisses oder eine Schuldenrestrukturierung, ohne Berücksichtigung des festgelegten Schwellenbetrages in Bezug auf eine Fremdwährungsverbindlichkeit, vor oder an dem Nichtanerkennung-/Moratorium- Bestimmungstag eintritt.

Nichtanerkennung-/Moratorium-Bestimmungstag („Repudiation/Moratorium Evaluation Date“) bezeichnet in Bezug auf Fremdwährungsverbindlichkeiten für den Fall, dass eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium vor dem Endfälligkeitstag eintritt, entweder

- (a) den Tag der 60 Tage nach dem Eintritt einer Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium liegt, oder
- (b) den ersten Zahlungstag einer Fremdwährungsverbindlichkeit, die einer Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium unterliegt (oder, nach Ablauf jeder anwendbaren Nachfrist bezüglich eines solchen Zahlungstages),
je nachdem, welcher Tag später liegt.

Wenn

- (a) die Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungsbedingung erfüllt ist und
- (b) ein Ereignisbestimmungstag bezüglich der Nichtanerkennung/Moratorium während des Mitteilungszeitraums nicht eintritt, ist der Nichtanerkennung-/Moratorium-Bestimmungstag der Endfälligkeitstag (auch wenn eine Nichtanerkennung/Moratorium nach dem Endfälligkeitstag eintritt).

Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungsbedingung (Repudiation/Moratorium Extension Condition“) ist in Bezug auf eine Fremdwährungsverbindlichkeit erfüllt, wenn eine Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungs-Mitteilung während des Mitteilungszeitraumes veröffentlicht wird.

Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungs -Mitteilung („Repudiation/Moratorium Extension Notice “) bezeichnet in Bezug auf eine Fremdwährungsverbindlichkeit eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der der Eintritt einer Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium beschrieben ist, welches am oder

nach dem Valutierungstag der Anleihe und vor dem Endfälligkeitstag der Anleihe eingetreten ist. Die Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium-Mitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der Fakten zur Bestimmung, dass eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium eingetreten ist, enthalten. Eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium, welche in der Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium-Mitteilung beschrieben wird, muss nicht mehr am Tag der Veröffentlichung der Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium –Mitteilung bestehen. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium-Mitteilung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Nichtzahlung („Failure to Pay“): Eine Nichtzahlung liegt vor, wenn nach Ablauf der auf die betreffende Verpflichtung anwendbaren Nachfrist (nach Eintritt etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) ein Referenzschuldner es unterlässt, Zahlungen bei Fälligkeit und am jeweiligen Erfüllungsort der jeweiligen Verpflichtung nach Maßgabe der für die jeweilige Verpflichtung zum Zeitpunkt der Nichtzahlung maßgeblichen Bedingungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Zahlungserfordernis aus einer oder mehreren Verpflichtungen entspricht.

Öffentlich Zugängliche Informationen („Publicly Available Information“) sind

- (a) Informationen, welche die für die Feststellung des Eintritts des in der Kreditereignis-Mitteilung beschriebenen Kreditereignisses bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und die
 - (i) in mindestens zwei Öffentlichen Informationsquellen veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Öffentlichen Informationsquelle eine Gebühr dafür zu zahlen hat, dass er diese Informationen erhält; sofern jedoch die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen als einzige Quelle dieser Informationen bezeichnet wird, gelten sie nicht als Öffentlich Zugängliche Informationen, es sei denn, die Emittentin oder das mit ihr verbundene Unternehmen handelt in seiner Eigenschaft als Treuhänder (*Trustee*), Emissionsstelle (*Fiscal Agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle oder Zahlstelle für eine Verpflichtung;
 - (ii) Informationen sind, die erhalten oder veröffentlicht worden sind von
 - (A) einem Referenzschuldner oder
 - (B) einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle oder einer Zahlstelle für eine Verpflichtung;
 - (iii) Informationen sind, die enthalten sind in einer Anordnung, einem Dekret oder einer Mitteilung oder einem Antrag, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, eines Gerichts, eines Tribunals, einer Aufsichtsbehörde, einer Wertpapierbörse oder einer vergleichbaren Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizbehörde.; oder
 - (iv) Informationen bezogen auf ein Referenzunternehmen sind, die enthalten sind in einem Antrag oder einer Eingabe zur Einleitung eines unter Buchstabe (b) der Definition „Insolvenz“ in diesem § 1 dieser Anleihebedingungen genannten Verfahrens gegen bzw. durch ein Referenzunternehmen.
- (b) Im Hinblick auf die in den Unterabschnitten (ii), (iii) und (iv) des vorangehenden Absatzes (a) beschriebenen Informationen ist die Emittentin berechtigt, davon auszugehen, dass die ihr offengelegten Informationen ohne Verstoß gegen etwaige gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zur Verfügung gestellt worden sind und dass die Partei, die diese Informationen zur Verfügung gestellt hat, weder Schritte unternommen hat noch vertragliche oder sonstige Vereinbarungen mit dem Referenzland, einem Referenzunternehmen oder einem mit dem entsprechenden Referenzunternehmen verbundenen Unternehmen getroffen hat, gegen welche durch die Offenlegung solcher Informationen verstoßen würde oder welche die Offenlegung solcher Informationen verhindern würde.
- (c) Es ist nicht erforderlich, dass die Öffentlich Zugänglichen Informationen bestätigen, dass ein Kreditereignis
 - (i) die Voraussetzungen eines Zahlungserfordernisses oder eines Schwellenbetrages erfüllt, oder
 - (ii) die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, die in einzelnen Kreditereignissen spezifiziert sind.

Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung („Notice of Publicly Available Information“) bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der Öffentlich Zugängliche Informationen zitiert werden, durch die der Eintritt eines Kreditereignisses bestätigt wird, das in der Kreditereignis-Mitteilung beschrieben ist. Die Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung muß eine Kopie oder eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden Öffentlich Zugänglichen Informationen enthalten. Sofern die Kreditereignis-Mitteilung Öffentlich Zugängliche Informationen zitiert, gilt die Kreditereignis-Mitteilung als Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Öffentliche Informationsquelle („Public Source“) ist jede Dow Jones Telerate-Bildschirmseite, die Frankfurter Allgemeine Zeitung, die Börsen-Zeitung, die Nihon Keizai Shinbun, die New York Times, das Wall Street Journal, die Financial Times oder irgendeine andere international anerkannte, veröffentlichte oder elektronisch angezeigte Quelle für Finanznachrichten, ganz gleich, ob der Leser oder Benutzer eine Gebühr zu zahlen hat, um eine solche Information zu erhalten.

Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium („Potential Repudiation/Moratorium“) bezeichnet in Bezug auf Fremdwährungsverbindlichkeiten das Eintreten eines Ereignisses wie in Absatz (a) der Definition „Nichtanerkennung/Moratorium“ beschrieben.

Potentielle Nichtzahlung („Potential Failure to Pay“): Eine Potentielle Nichtzahlung in Bezug auf Fremdwährungsverbindlichkeiten liegt vor, wenn das Referenzland es nach den Feststellungen der Emittentin unterlässt, Zahlungen auf eine oder mehrere Fremdwährungsverbindlichkeiten bei deren jeweiliger Fälligkeit und an deren jeweiligem Erfüllungsort nach Maßgabe der für die jeweilige Fremdwährungsverbindlichkeit zum Zeitpunkt der Nichtzahlung maßgeblichen Bedingungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Zahlungserfordernis entspricht, wobei hinsichtlich der betreffenden Fremdwährungsverbindlichkeit anwendbare Zahlungsfristen oder aufschiebende Bedingungen für den Beginn von Zahlungsfristen unbeachtlich sind. Die Emittentin ist verpflichtet, den Eintritt einer Potentiellen Nichtzahlung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Qualifizierte Garantie („Qualified Guarantee“) ist jede in Schriftform abgefasste unwiderrufliche Verpflichtung eines Referenzschuldners, alle fälligen Beträge für eine, zum Zeitpunkt des Eintritts eines Kreditereignisses nicht nachrangige Verpflichtung („Zugrundeliegende Verpflichtung“) eines Dritten, der diese Verpflichtung eingegangen ist, zu zahlen. Unter den Begriff der Qualifizierten Garantie fallen jedoch nicht Versicherungen für Forderungen (*financial guarantee insurance policy*), Bankavale (*surety bonds, letter of credit*) und vergleichbare Vereinbarungen.

Quotierung („Quotation“) bezeichnet jede - wie nachfolgend beschrieben - eingeholte und als Prozentsatz in Bezug auf den Bewertungstag ausgedrückte Vollquotierung und Gewichtete Durchschnittsquotierung: Die Berechnungsstelle wird versuchen, von mindestens fünf Händlern auf den Bewertungstag bezogene Vollquotierungen einzuholen. Wenn für einen Bankarbeitstag, innerhalb eines Zeitraums von drei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag, mindestens zwei solcher Vollquotierungen nicht einholbar sind, dann wird die Berechnungsstelle am nächstfolgenden Bankarbeitstag (und, wenn notwendig, an jedem darauffolgenden Bankarbeitstag bis zum zehnten Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag) versuchen, Vollquotierungen von mindestens fünf Händlern einzuholen, und, wenn auch dann zwei Vollquotierungen nicht einholbar sind, eine Gewichtete Durchschnittsquotierung. Können nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Bankarbeitstag innerhalb dieser Frist eingeholt werden, so ist die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist eingeholte einzelne Vollquotierung maßgeblich oder, sofern keine Vollquotierung eingeholt werden kann, für den Teil des Quotierungsbetrages, für den eine solche Quotierung eingeholt werden kann, jede verbindliche Quotierung, die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist gestellt wird und null für den Teil des Quotierungsbetrages, für den keine verbindliche Quotierung eines Händlers eingeholt werden kann.

Die Quotierungen sollen aufgelaufene, nicht ausbezahlte Zinsbeträge nicht enthalten. Sollten Quotierungen in Bezug auf eine Referenzverbindlichkeit bzw. Ersatz-Referenzverbindlichkeit ohne Einbeziehung aufgelaufener, nicht ausbezahlter Zinsen nicht erhältlich sein, so wird die Berechnungsstelle solche Quotierungen um den Anteil der aufgelaufenen, nicht ausbezahlten Zinsen bereinigen.

Quotierungsbetrag („Quotation Amount“) bezeichnet den Gesamtnennbetrag der Anleihe.

Quotierungsmethode („Quotation Method“) bezeichnet die von Händlern gestellten Geldkursquotierungen, um Quotierungen festzulegen.

Referenzland bezeichnet das Referenzland Vereinigte Staaten von Mexiko oder ein Nachfolgeland dieses Referenzlandes.

Referenzschuldner („Reference Entity/[ies]“) bezeichnet ein oder mehrere Referenzländer **und** ein oder mehrere Referenzunternehmen.

Referenzunternehmen bezeichnet die Unternehmen Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, Bundesrepublik Deutschland und DaimlerChrysler AG, Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland oder ein Nachfolgeunternehmen dieser Unternehmen.

Referenzverbindlichkeit („Reference Obligation“) bezeichnet

(a) in Bezug auf das Referenzland Vereinigte Mexikanische Staaten die folgende Emission:

Emittent: Vereinigte Mexikanische Staaten
Gesamtnominalbetrag: USD 1.750.000.000

Fälligkeit: 15. Mai 2026

Kupon: 11,50% p.a.

Nominalbetrag: USD 1.000

ISIN:US593048AX90; WKN: 132510; Common Code: 06573584

oder jede Ersatz-Referenzverbindlichkeit für die Emission.

(b) bezeichnet in Bezug auf das Referenzunternehmen Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, Bundesrepublik Deutschland die folgende Emission:

Emittent: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, Bundesrepublik Deutschland

Gesamtnominalbetrag: EUR 1.250.000.000

Fälligkeit: 15. Januar 2010

Kupon: 5,625% p.a.

Nominalbetrag: EUR 1.000

ISIN:DE0002829645; WKN 282964; Common Code 010174228

bezeichnet in Bezug auf das Referenzunternehmen DaimlerChrysler AG, Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland die folgende Emission:

Emittent: DaimlerChrysler International Finance B.V., Nieuwegein, Niederlande

Garantin: DaimlerChrysler AG, Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland

Gesamtnominalbetrag: EUR 1.000.000.000

Fälligkeit: 21. März 2011

Kupon: 7% p.a.

Nominalbetrag: EUR 1.000

ISIN:XS0126467553; WKN:611868; Common Code: 012646755

oder jede Ersatz-Referenzverbindlichkeit für die jeweilige Emission.

Regierungsbehörde („Governmental Authority“) bezeichnet alle de facto oder de jure bestimmten Regierungsstellen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Verwaltungs- und andere Behörden sowie sonstige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche juristische Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte des Referenzlandes und eines Referenzunternehmens bzw. in der Rechtsordnung, in der das entsprechende Referenzunternehmen gegründet wurde, betraut sind.

Relevante Verbindlichkeiten („Relevant Obligations“) bezeichnen nach Bestimmung durch die Emittentin die ausstehenden Anleihen und Kredite der Referenzunternehmen unmittelbar vor der Bekanntmachung eines Nachfolgeereignisses, ausschließlich jeder ausstehenden Verbindlichkeit zwischen dem jeweiligen Referenzunternehmen und ihren jeweiligen Konzerngesellschaften. Die Emittentin bestimmt, auf Basis der Best Verfügbaren Informationen, den Rechtsnachfolger, auf den die Relevanten Verbindlichkeiten übertragen werden. Falls der Tag, an dem die Best Verfügbaren Informationen vorliegen oder eingereicht werden, dem Tag des rechtmäßigen In Kraft Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses vorangeht, gilt jede Annahme, die in den Best Verfügbaren Informationen enthalten ist und die sich auf die Verteilung von Verbindlichkeiten zwischen oder unter den Rechtsnachfolgern bezieht, mit Wirkung des Tages des rechtmäßigen In Kraft Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses als eingetreten, gleichgültig ob dies tatsächlich der Fall ist oder nicht.

Schuldenrestrukturierung („Restructuring“):

(a) Schuldenrestrukturierung bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Verpflichtungen und in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter dem Schwellenbetrag liegt, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die alle Gläubiger einer solchen Verpflichtung bindet, bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen einem Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer hinreichenden Anzahl von Gläubigern einer solchen Verpflichtung, um alle Gläubiger dieser Verpflichtung zu binden, getroffen wird, oder bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder eine anderweitige, alle Gläubiger einer solchen Verpflichtung bindende Anordnung durch den jeweiligen Referenzschuldner selbst oder durch eine Regierungsbehörde erfolgt, und ein solches Ereignis nicht in den am Valutierungstag der Anleihe oder, falls dieses Ereignis nach dem Valutierungstag der Anleihe liegt, im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verpflichtung für diese Verpflichtung geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

(i) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages-, oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen;

- (ii) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Amortisationsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufschlags;
 - (iii) ein Hinausschieben eines oder mehrerer Termine für
 - (A) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder
 - (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen;
 - (iv) eine Veränderung in der Rangfolge der Zahlung auf eine Verpflichtung, die zur Nachrangigkeit dieser Verpflichtung gegenüber einer anderen Verpflichtung führt; oder
 - (v) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Zins- und/oder Kapitalzahlungen in einer Währung, die nicht
 - (A) das gesetzliche Zahlungsmittel eines Landes der Gruppe der sieben größten Industriestaaten (G-7) ist (oder eines Landes, das im Rahmen einer Erweiterung der Mitgliedstaaten der G-7, Mitglied der G-7 wird) oder
 - (B) das gesetzliche Zahlungsmittel eines jeden Landes ist, das zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist und ein Rating für langfristige Verbindlichkeiten von AAA oder besser bei Standard & Poor's, a division of the McGraw-Hill Companies, Inc. oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft, Aaa oder besser bei Moody's Investors Service, Inc. oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft oder AAA oder besser bei Fitch Ratings oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft, hat.
- (b) Ungeachtet der in Abschnitt (a) enthaltenen Bestimmungen gelten nicht als Schuldenrestrukturierung:
- (i) eine Zahlung von Zinsen und/oder Kapital in Euro im Hinblick auf eine Verpflichtung, die in einer Euro-Vorgänger-Währung denominiert ist;
 - (ii) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) (i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern es auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen Anpassungen, die im Rahmen der üblichen Geschäftspraxis vorgenommen werden, beruht; oder
 - (iii) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) (i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation eines Referenzschuldners zusammenhängt.
- (c) Für die Zwecke der vorstehenden Absätze (a) und (b) und der Definition der „*Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern*“ schließt der Begriff der Verpflichtung alle zugrundeliegenden Verpflichtungen, für die der jeweilige Referenzschuldner qualifizierte Garantien abgegeben hat, mit ein. Bezugnahmen auf den jeweiligen Referenzschuldner im vorstehenden Absatz (a) und in der Definition von Nachrangigkeit erstrecken sich in diesem Fall auf den Schuldner der zugrundeliegenden Verpflichtung.
- (d) Ungeachtet sämtlicher vorstehender Regelungen, stellt der Eintritt, die Vereinbarung oder die Ankündigung eines der in den vorstehenden Absätzen (a) (i) bis (v) beschriebenen Ereignisse keine Schuldenrestrukturierung dar, wenn die Verpflichtung, auf die sich diese Ereignisse beziehen, keine Verbindlichkeit gegenüber mehreren Gläubigern ist.

Schwellenbetrag („Default Requirement“) ist ein Betrag von US Dollar 10.000.000 oder der entsprechende Gegenwert in der Währung der jeweiligen Verpflichtung zum Zeitpunkt eines Kreditereignisses.

Teilschuldverschreibungen bezeichnet diese Anleihe.

Umtauschanleihe („Exchangeable Obligation“) bezeichnet jedes Wertpapier eines Referenzunternehmens, das ausschließlich nach Wahl des jeweiligen Gläubigers oder eines Treuhänders oder ähnlichen Repräsentanten, der im Interesse des jeweiligen Gläubigers handelt, insgesamt oder teilweise in Dividendenpapieren umtauschbar ist. Statt einer Lieferung der Dividendenpapiere kann die Abwicklung nach Wahl entweder der Gläubiger des jeweiligen Lieferbaren Wertpapiers oder dessen Schuldners auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfolgen, der dem Wert des jeweiligen Dividendenpapiers entspricht.

Valutierungstag bezeichnet den 04.02.2005.

Verbindlichkeit („Obligation“) bezeichnet jede gegenwärtige oder zukünftige, eventuelle oder andere Art von Verbindlichkeiten einschließlich jeder qualifizierten Garantie eines Referenzunternehmens zur Zahlung oder Rückzahlung von Geld, einschließlich, aber ohne darauf beschränkt zu sein, jeder Art von Verbindlichkeiten

- (a) die verkörpert oder dokumentiert werden durch Schuldverschreibungen, Wertpapiere, Zertifikate oder andere Instrumente der Schuldenverbriefung;
- (b) die dokumentiert werden durch Kreditverträge mit begrenzter Laufzeit, Kreditverträge mit Verlängerungsoption oder ähnliche Kreditverträge oder
- (c) einschließlich, aber ohne darauf beschränkt zu sein, Einlagen und Rückzahlungsverpflichtungen aus einem Akkreditiv.

Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern („Multiple Holder Obligation“) bezeichnet eine Verpflichtung eines Referenzschuldners, die

- (a) an dem Tag, an dem eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht wird, von mehr als drei Gläubigern, die nicht verbundene Unternehmen sind, gehalten wird und
- (b) hinsichtlich derer mindestens ein prozentualer Anteil von $\frac{66}{2/3}$ der Gläubiger zustimmen muss, damit ein Kreditereignis „Schuldenrestrukturierung“ eintreten kann.

Verpflichtung („Obligation“) bezeichnet eine Fremdwährungsverbindlichkeit des Referenzlandes und / oder eine Verbindlichkeit eines Referenzunternehmens.

Verpflichtungswährung („Obligation Currency“) bezeichnet die Währung, in der eine Verpflichtung denominated ist.

Verwahrer bezeichnet die Österreichische Kontrollbank AG, Wien, Republik Österreich oder ihren Rechtsnachfolger.

Vollquotierung („Full Quotation“) bezeichnet, unter Beachtung der Quotierungsmethode, jede verbindliche Quotierung, die um ca. 11:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle am Bewertungstag von einem Händler (soweit vernünftigerweise praktikabel) für den Betrag einer Referenzverbindlichkeit bzw. Ersatz-Referenzverbindlichkeit in der Höhe des Quotierungsbetrags eingeholt wird.

Vorzeitige Fälligkeit einer Fremdwährungsverbindlichkeit („Obligation Acceleration“): Eine Vorzeitige Fälligkeit von Fremdwährungsverbindlichkeiten tritt ein, wenn eine oder mehrere Fremdwährungsverbindlichkeiten des Referenzlandes, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, durch den Eintritt eines Verzugstatbestands, Kündigungsgrunds oder eines ähnlichen Umstands oder Ereignisses (nicht jedoch aufgrund der Unterlassung einer erforderlichen Zahlung) in Bezug auf das Referenzland vor ihrer ursprünglichen Fälligkeit fällig wird bzw. werden.

Wandelanleihe („Convertible Obligation“) bezeichnet jedes Wertpapier eines Referenzunternehmens, das ausschließlich nach Wahl des jeweiligen Gläubigers oder eines Treuhänders oder ähnlichen Repräsentanten, der im Interesse des jeweiligen Gläubigers handelt, insgesamt oder teilweise in Dividendenpapiere wandelbar ist. Statt einer Lieferung der Dividendenpapiere kann die Abwicklung nach Wahl entweder der Gläubiger des jeweiligen Lieferbaren Wertpapiers oder dessen Schuldners auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfolgen, der dem Wert des jeweiligen Dividendenpapiers entspricht.

Zahlungserfordernis („Payment Requirement“) ist ein Betrag von US Dollar 1.000.000 oder der entsprechende Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verpflichtung zum Zeitpunkt der Nichtzahlung denominated ist.

Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum beginnend entweder am Valutierungstag oder an einem Zinszahlungstag (jeweils einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag oder dem Endfälligkeitstag (jeweils ausschließend), je nachdem, welcher früher liegt.

Zinssatz bezeichnet einen Satz von 3,875% per annum.

Zinszahlungstag hat die in § 3 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen festgelegte Bedeutung.

Zugewachsener Betrag („Accreted Amount“) bezeichnet einen Betrag, der

- (a) der Summe aus
 - (i) dem Erstausgabepreis des Lieferbaren Wertpapiers und
 - (ii) dem Anteil des am Fälligkeitstermin zahlbaren Betrages, der gemäß den Bedingungen des Lieferbaren Wertpapiers zugewachsen ist (oder in anderer unten beschriebener Art und Weise) entspricht, abzüglich

(b) jeglicher von dem jeweiligen Referenzschuldner darauf geleisteter Barzahlungen, die nach den Bedingungen des jeweiligen Lieferbaren Wertpapiers den am Fälligkeitstermin zahlbaren Betrag reduzieren (mit Ausnahme solcher Barzahlungen, die unter (a)(ii) fallen), in jedem Fall berechnet an dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das zur Feststellung der Höhe des zustehenden Rückzahlungsbetrages führt, oder an dem Bewertungstag, je nach dem, welcher Tag früher liegt. Ein solcher Zugewachsener Betrag umfasst keine aufgelaufenen und nicht ausgezahlten periodischen Zinsen (wie von der Berechnungsstelle festgelegt).

Sofern eine Zuwachsanleihe linear anwächst (*straight-line method*) oder die Rückzahlungsrendite einer solchen Zuwachsanleihe weder in den Bedingungen der Zuwachsanleihe bestimmt ist noch sich aus diesen Bedingungen ergibt, wird der Zugewachsene Betrag für die Zwecke von (a)(ii) berechnet, indem ein Satz benutzt wird, welcher der Rückzahlungsrendite entspricht. Eine solche Rendite soll auf der Grundlage der Renditeberechnung für eine halbjährlich verzinsliche Schuldverschreibung (*semiannual bond equivalent basis*) bestimmt werden unter Verwendung des Erstausgabepreises sowie des an dem vorgesehenen Fälligkeitstermin zahlbaren Auszahlungsbetrags einer solchen Zuwachsanleihe und soll bestimmt werden mit Wirkung zu dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das zur Feststellung der Höhe des zustehenden Rückzahlungsbetrags führt, oder dem Bewertungstag, je nach dem, welcher Tag früher liegt.

Im Falle einer Umtauschanleihe eines Referenzunternehmens schließt der Zugewachsene Betrag sämtliche Beträge aus, die nach den Bedingungen dieser Umtauschanleihe im Hinblick auf den Wert von Dividendenpapieren, in die eine solche Umtauschanleihe umtauschbar ist, möglicherweise zahlbar wären.

Zuwachsanleihe („Accreting Obligation“) bezeichnet jedes Wertpapier (einschließlich, aber ohne Beschränkung darauf, Wandelanleihen und Umtauschanleihen eines Referenzunternehmens), dessen Bedingungen für den Fall einer vorzeitigen Fälligkeit ausdrücklich die Zahlung eines Betrages in Höhe des Erstausgabepreises vorsieht (unabhängig davon, ob dieser dem Nominalbetrag der Zuwachsanleihe entspricht), zuzüglich weiterer Beträge (wegen eines Erstausgabeabschlages oder aufgelaufener Zinsen, die nicht in periodischen Abständen zahlbar sind), die zuwachsen werden oder können, unabhängig davon, ob

(a) die Zahlung solcher zusätzlichen Beträge einer Bedingung unterliegt oder unter Bezugnahme auf eine Formel oder einen Index bestimmt wird, oder

(b) außerdem Zinsen periodisch zu zahlen sind.

§ 2

Form und Nennbetrag

(1) Die Emittentin begibt Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 2004 /2009 -Emission 1 -ISIN:AT 0000439062- im Gesamtnennbetrag von

EUR 50.000.000

(in Worten: Euro fünfzig Millionen).

Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro 1.000.

(2) Die auf den Inhaber lautende Schuldverschreibung wird zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969, in der derzeit geltenden Fassung vertreten, die die Unterschrift zweier Vertreter der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft trägt. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft zur Sammelverwahrung hinterlegt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Schuldverschreibungen besteht daher nicht.

§ 3

Zinsen

(1) Solange nach den Feststellungen der Emittentin

(a) in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, und

(b) in Bezug auf das Referenzland weder ein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat noch eine Potentielle Nichtzahlung oder eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium eingetreten ist,

werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Nennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit jährlich 3,875% verzinst.

In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt nachträglich am 20. März eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinszahlungstag“). Die erste Zinszahlung erfolgt am 20. März 2006 (erster langer Kupon) und die letzte Zinszahlung vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dieser Anleihebedingungen am Endfälligkeitstag oder in Bezug auf das Referenzland am Aufgeschobenen Rückzahlungstag.

- (2) Im Falle des Eintritts einer Potentiellen Nichtzahlung oder einer Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium in Bezug auf das Referenzland gilt folgende Regelung:
- (a) Tritt nach Feststellungen der Emittentin eine Potentielle Nichtzahlung oder eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium in Bezug auf das Referenzland vor einem Zinszahlungstag ein und dauert darüber hinaus an, erfolgt die an diesem Zinszahlungstag fällige Zinszahlung sowie etwaige an weiteren Zinszahlungstagen fällige Zinszahlungen an demjenigen Zinszahlungstag, der dem Heilungstag für die maßgebliche Potentielle Nichtzahlung oder Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium nachfolgt, vorausgesetzt, dass an diesem nachfolgenden Zinszahlungstag keine andere Potentielle Nichtzahlung oder Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium für das Referenzland andauert, für die kein Heilungstag vor dem maßgeblichen nachfolgenden Zinszahlungstag festgesetzt wurde; in letzterem Fall erfolgt eine Zinszahlung an dem Zinszahlungstag, der dem Heilungstag für die letzte noch andauernde Potentielle Nichtzahlung oder Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium nachfolgt. Falls in einem der vorgenannten Fälle eine Potentielle Nichtzahlung oder eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium über den Endfälligkeitstag hinaus andauert, erfolgt die letzte Zinszahlung am Aufgeschobenen Rückzahlungstag, sofern ein Heilungstag bestimmt worden ist, der innerhalb der Nachfrist liegt. In jedem der vorgenannten Fälle haben die Anleihegläubiger weder einen Anspruch auf Zinszahlung an dem Zinszahlungstag (oder dem Endfälligkeitstag), an dem ihr Anspruch fällig geworden ist, noch auf Verzinsung des entsprechenden ausstehenden Zinsbetrages oder auf eine andere Entschädigung wegen der Verzögerung der Zinszahlung.
 - (b) Soweit in einem der vorstehend unter (a) genannten Fälle ein Heilungstag auf den dem jeweiligen Zinszahlungstag oder dem Endfälligkeitstag vorhergehenden Bankarbeitstag oder den jeweiligen Zinszahlungstag bzw. Endfälligkeitstag fällt, erfolgt die jeweilige Zinszahlung am nächstfolgenden Zinszahlungstag bzw. am Aufgeschobenen Rückzahlungstag.
 - (c) Wird kein Heilungstag bestimmt, der innerhalb der anwendbaren Nachfrist liegt, wird aus der Potentiellen Nichtzahlung oder der Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium mit Ablauf der Nachfrist eine Nichtzahlung bzw. eine Nichtanerkennung/Moratorium; nachstehender Absatz (3) findet insofern Anwendung. Liegt das Ende der maßgeblichen Nachfrist jedoch nach dem Endfälligkeitstag, wird die Emittentin im Falle der Nichtbestimmung eines Heilungstags von ihren Pflichten, Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen zu entrichten, frei, d.h., die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen, ohne dass die Veröffentlichung einer Kreditereignis-Mitteilung oder einer Öffentlich-Zugänglichen-Informations-Mitteilung erforderlich wäre.

- (3) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

- (4) Falls Zinsen für weniger als ein Jahr berechnet werden, findet die taggenaue Zinsberechnungsmethode actual/actual (ISMA-Regel 251), d. h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahres, Anwendung.
- (5) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung an einem Samstag, Sonntag oder einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten Feiertag fällig ist, und dadurch später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird.. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauffolgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Nennbetrag ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

§ 4 Rückzahlung/ Andienung/ Rückkauf

(1) Solange nach den Feststellungen der Emittentin

(a) in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, und

(b) in Bezug auf das Referenzland weder ein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat noch eine Potentielle Nichtzahlung oder eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium eingetreten ist,

werden die Teilschuldverschreibungen vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze und § 5 dieser Anleihebedingungen am Endfälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

(2) Im Hinblick auf eine Potentielle Nichtzahlung oder eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium im Bezug auf das Referenzland gilt folgende Regelung:

(a) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin eine Potentielle Nichtzahlung oder eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium in Bezug auf das Referenzland vor dem Endfälligkeitstag ein und dauert darüber hinaus an, erfolgt die am Endfälligkeitstag fällige Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag am Aufgeschobenen Rückzahlungstag, sofern ein Heilungstag bestimmt worden ist, der innerhalb der Nachfrist liegt. Die Anleihegläubiger haben weder einen Anspruch auf Rückzahlung am Endfälligkeitstag, an dem ihr Anspruch fällig geworden ist, noch auf Verzinsung des entsprechenden ausstehenden Nennbetrages oder auf eine andere Entschädigung wegen der Verzögerung der Rückzahlung.

(b) Soweit in dem vorstehend unter (a) genannten Fall ein Heilungstag auf den dem Endfälligkeitstag vorhergehenden Bankarbeitstag oder den Endfälligkeitstag fällt, erfolgt die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen am Aufgeschobenen Rückzahlungstag.

(c) Wird kein Heilungstag bestimmt, der innerhalb der anwendbaren Nachfrist liegt, wird aus der Potentiellen Nichtzahlung oder der Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium mit Ablauf der Nachfrist eine Nichtzahlung bzw. eine Nichtanerkennung/Moratorium; nachstehender Absatz (3) findet insofern Anwendung. Liegt das Ende der maßgeblichen Nachfrist nach dem Endfälligkeitstag, wird die Emittentin im Falle der Nichtbestimmung eines Heilungstages von ihrer Pflicht, den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen zurückzuzahlen, frei, ohne dass die Veröffentlichung einer Kreditereignis-Mitteilung oder einer Öffentlich-Zugänglichen-Informations-Mitteilung erforderlich wäre.

(3) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses im Bezug auf einen oder mehrerer Referenzschuldner gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Andienungsmitteilung, wird die Emittentin von ihrer Pflicht, die Teilschuldverschreibungen am Endfälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei. Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(4) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz (3) von ihrer Pflicht zur Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen frei wird, hat sie den Anleihegläubigern für den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung spätestens am Andienungstermin nach Maßgabe der in der Andienungsmitteilung zum Ausdruck gekommenen Wahl der Emittentin entweder (a) Lieferbare Wertpapiere des jeweiligen Referenzschuldners, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, zu übereignen („**Andienung**“) oder (b) einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen.

(5) Die Andienung der Lieferbaren Wertpapiere hat in Höhe des Andienungsbetrags zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbetrag und dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.

(6) Die Emittentin ist im Falle einer Andienung verpflichtet, Lieferbare Wertpapiere an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger bis spätestens zum Andienungstermin gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Teilschuldverschreibungen, zu liefern. Das Recht der Anleihegläubiger auf Lieferung von Einzelkunden für die jeweiligen Lieferbaren Wertpapiere ist ausgeschlossen. Die Lieferung der jeweiligen Lieferbaren Wertpapiere an die Anleihegläubiger erfolgt durch Sammelübertragung gemäß den Regeln und Bestimmungen des Verwahrers. Die Emittentin wird durch die Lieferung der jeweiligen Lieferbaren Wertpapiere an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Pflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

(7) Falls die Emittentin nach Eintritt eines Kreditereignisses :

- (a) in der Andienungsmitteilung eine Andienung Lieferbarer Wertpapiere gewählt hat und die am jeweiligen Andienungstermin gelieferten Lieferbaren Wertpapiere ausweislich Reuters-Informationssysteme oder Bloomberg-Informationssysteme am jeweiligen Andienungstermin um 11.00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle einen Kurswert von Null haben; oder
- (b) in der Andienungsmitteilung die Zahlung eines Andienungsersatzbetrages gewählt hat und dieser Andienungsersatzbetrag Null beträgt,

ist die Emittentin verpflichtet, dem Anleihegläubiger einen Ersatzbetrag zu zahlen. Die Auszahlung des Ersatzbetrages je Teilschuldverschreibung erfolgt spätestens am 7. Bankarbeitstag nach dem Andienungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Anleihegläubiger.

- (8) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 5

Kündigung durch die Anleihegläubiger

- (1) Die Teilschuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin unkündbar. Die Wahrnehmung der in §§ 3 und 4 dieser Anleihebedingungen beschriebenen Rechte durch die Emittentin gilt nicht als Kündigung.
- (2) Vorbehaltlich nachfolgendem Absatz (4) ist jeder Anleihegläubiger jedoch berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag, zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls
 - (a) die Emittentin Beträge, die auf die Teilschuldverschreibungen zu leisten sind, nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem maßgeblichen Zinszahlungstag, Endfälligkeitstag oder -falls anwendbar- in Bezug auf das Referenzland am Aufgeschobenen Rückzahlungstag zahlt; **sofern die Emittentin beim Eintritt eines Kreditereignisses gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen von ihrer Pflicht, Zinsen zu zahlen und gemäß § 4 dieser Anleihebedingungen von ihrer Pflicht, die Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei wird, stellt die Nichtzahlung der entsprechenden Beträge keine Nichtleistung im Sinne dieses Absatzes dar**, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Pflicht aus diesen Anleihebedingungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, diese Pflicht zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Finanzmarktaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Pflichten, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (3) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (2) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.
- (4) Hat die Emittentin in einer Andienungsmitteilung erklärt, Lieferbare Wertpapiere andienen zu wollen, und hat sie die Lieferbaren Wertpapiere nicht spätestens am Andienungstermin ganz oder teilweise an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger geliefert, stellt eine solche Nichtlieferung keinen Kündigungsgrund für die Anleihegläubiger dar. Vielmehr finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.
 - (a) Wenn aufgrund eines Umstandes, der sich der Kontrolle der Emittentin entzieht, eine Lieferung der in einer Andienungsmitteilung genannten Lieferbaren Wertpapiere an den Verwahrer nach Maßgabe von § 4 Absatz (4) dieser Anleihebedingungen vollständig oder teilweise am Andienungstermin unmöglich oder rechtswidrig ist,

(einschließlich eines Ausfalls des Abwicklungssystems des Verwahrers oder durch ein anwendbares Gesetz, eine gesetzliche Bestimmung oder einen Gerichtsbeschluss, aber ausschließlich vorherrschender Marktbedingungen), dann wird die Emittentin

- (i) die in der Andienungsmitteilung benannten Lieferbaren Wertpapiere an den Verwahrer, soweit es möglich und rechtmäßig ist, zum entsprechenden Andienungstermin liefern und
 - (ii) angemessen ausführlich die Tatsachen beschreiben, die Ursache einer solchen Unmöglichkeit oder Rechtswidrigkeit waren, und eine entsprechende Beschreibung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen veröffentlichen und
 - (iii) sobald es möglich ist, die in dieser Andienungsmitteilung genannten Lieferbaren Wertpapiere, die bisher nicht geliefert wurden, liefern.
- (b) Sollten aufgrund des Eintritts der Unmöglichkeit oder Rechtswidrigkeit die in der Andienungsmitteilung genannten Lieferbaren Wertpapiere nicht an oder vor dem 30. Kalendertag nach dem Andienungstermin („**Letzter Zulässiger Andienungstag**“) an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ganz oder teilweise geliefert werden (die „**Nicht-Lieferbaren Wertpapiere**“), so hat die Emittentin für die Nicht-Lieferbaren Wertpapiere einen Ausgleichsbetrag am Ausgleichsbetragzahlungstermin an die Anleihegläubiger zu zahlen. In diesem Fall haben die folgenden Begriffe abweichend von ihrer sonstigen Bedeutung in diesem Absatz für die Zwecke der Bestimmung eines Ausgleichsbetrags folgende Bedeutung:

Ausgleichsbetrag bezeichnet den Nennbetrag jedes Nicht-Lieferbaren Wertpapiers multipliziert mit dem Marktwert am Bewertungstag der maßgeblichen Referenzverbindlichkeit, ausgedrückt als Prozentsatz;

Ausgleichsbetragzahlungstermin bezeichnet den 5. Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag;

Referenzverbindlichkeit bezeichnet jedes Nicht-Lieferbare Wertpapier;

Bewertungstag bezeichnet den 5. Bankarbeitstag nach dem Letzten Zulässigen Andienungstag;

Quotierungsbetrag bezeichnet in Bezug auf jedes Nicht-Lieferbare Wertpapier einen Betrag, der dem diesem Nicht-Lieferbaren Wertpapier zugeordneten ausstehenden Kapitalbetrag entspricht (oder, in jedem Falle, den betreffenden Betrag in Euro, den die Berechnungsstelle gemäß kaufmännischer Gepflogenheiten und anhand des zum Zeitpunkt der Einholung der betreffenden Quotierung aktuellen Wechselkurses konvertiert hat);

Mindestquotierungsbetrag entfällt.

- (c) Wenn aufgrund eines nicht unter die Regelung des vorstehenden Absatzes (b) fallenden Umstandes, eine Lieferung der in einer Andienungsmitteilung genannten Lieferbaren Wertpapiere an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ganz oder teilweise am Andienungstermin nicht erfolgt, hat die Emittentin 5 weitere Bankarbeitstage Zeit, um ihren Lieferverpflichtungen nachzukommen. Nach Ablauf dieser Frist hat die Emittentin für die Nicht-Lieferbaren Wertpapiere einen – nach Maßgabe des in vorstehendem Absatz (b) beschriebenen Verfahrens zu berechnenden – Ausgleichsbetrag zuzüglich eines Aufschlags von 10% am Ausgleichsbetragzahlungstermin an die Anleihegläubiger zu zahlen.

§ 6

Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 3, 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 7

Verjährung

Der Anspruch auf die Zahlung von Zinsen verjährt nach drei Jahren. Ansprüche aus zur Rückzahlung fälligen Teilschuldverschreibungen verjähren nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 8

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 9

Schuldnerwechsel

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft („Neue Emittentin“), als Hauptschuldnerin für alle Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen ergebenden Pflichten erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder (für diesen Fall auch „Garantin“ genannt) unbeding und unwiderruflich die Pflichten der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen gewährleistet ist.
- (2) Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels gilt
 - (a) jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und
 - (b) soll das Recht der Anleihegläubiger, entsprechend § 5 dieser Anleihebedingungen ihre Teilschuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 5 Absatz (2) (c) bis (e) dieser Anleihebedingungen genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 9 dieser Anleihebedingungen erneut.

§ 10

Bekanntmachungen

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ und in einem deutschen überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.

(2) Erfüllungsort ist Wien, Republik Österreich.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Wien, Republik Österreich für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Republik Österreich.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

§ 14

Auslegung.

Die Überschriften zu den einzelnen Paragraphen stellen keinen integrierten Bestandteil dieser Anleihebedingungen dar. Die in § 1 der Anleihebedingungen enthaltenen Definition sind im Sinne der Bestimmungen der 2003 von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten "2003 ISDA Credit Derivatives Definitions" auszulegen."